

Beschlussvorlage

Wertstoffhofkonzept und Nachnutzung des Deponiekörpers

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid	09.04.2024	Vorberatung
1	Rat	18.04.2024	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

Technische Betriebe Remscheid

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur

Beschlussvorschlag

1. Die Technischen Betriebe Remscheid werden beauftragt, das bereits vorgestellte dezentrale Wertstoffhofkonzept in den Stadtteilen Lennep, Lüttringhausen und Remscheid-Süd weiter zu verfolgen.
2. Die Technischen Betriebe Remscheid werden beauftragt, für die Plateauflächen des Deponiekörpers eine Planung vorzulegen, welche einen Wertstoffhof, eine Fläche für weitere abfallwirtschaftliche Tätigkeiten sowie eine Fläche für Freizeitaktivitäten (ca.

1000 m²) beinhaltet. Je nach Fortschritt der Deponierekultivierung werden die Maßnahmen sukzessive umgesetzt. Der Wertstoffhof kommt auf das erste Plateau hinter die Gebäudestrukturen der Firma HAZET und ist hierdurch abgeschirmt Richtung Südosten.

3. Die Technischen Betriebe Remscheid werden beauftragt, ergänzend zu den Planungen unter Punkt 2 dieses Beschlussvorschlages, für die mit 90% Fördermitteln beauftragte Machbarkeitsstudie zur Installation einer PV-Anlage auf dem Deponiekörper ein Business Case zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Technischen Betriebe Remscheid werden für die o.a. Planungen beauftragt, (nach erfolgter Ausschreibung) ein Architekturbüro zu engagieren und im Wirtschaftsplan die entsprechenden Investitionsmittel einzustellen.
5. Mit Vorliegen der Leistungsphase 3: Entwurfsplanung der Honorarverordnung für Architekt:innen und Ingenieur:innen (kurz: HOAI) inkl. der her zu erstellenden Kostenberechnung sowie eines Terminplans werden die Einzelmaßnahme in einem Gesamt-Zeit- und Maßnahmenplan dem Betriebsausschuss als Beschlussvorlage zugeführt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

Klima-Check: Die Betätigung in der Kreislaufwirtschaft hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Begründung

Mit der DS 16/5362 wurde in den vergangenen Wochen die Konzeption/Strategieplanung der Weiterentwicklung der Remscheider Abfallwirtschaft visualisiert in einer Power Point Präsentation (in unterschiedlichen städtischen Gremien) vorgestellt.

Diese konzeptionelle Weiterentwicklung stieß durchweg auf ein positives Feedback, sodass nun in eine weitere, konkrete Planungs- und Umsetzungsphase eingetreten wird, wofür – aufgrund der Bedeutung für die Remscheider Bevölkerung – ein grundlegender politischer Beschluss notwendig wird.

Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in der entsprechenden Sitzung folgenden Prüfauftrag erteilt: Überprüfung, ob der bestehende Wertstoffhof an der Solinger Straße am Fuß der Deponie im Zufahrtbereich dort künftig in einer Minimalversion bestehen bleiben/geplant werden kann.

Der Prüfauftrag wurde umfangreich bearbeitet und die möglichen Szenarien bedacht:

Wie in der Präsentation im Betriebsausschuss dargestellt, ist die Abfallwirtschaft eingebettet in den Green Deal der EU zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit ein wesentlicher Bestandteil der Zukunftsfähigkeit der Menschheit. Abfall wird in Zukunft ein Wertstoff, ein recyclingfähiger Stoffstrom für die Industrie, der zunehmend in Stoffkreisläufen gehalten und nicht mehr entsorgt wird. Die Verbrennung von Abfällen wird nach dem Deponierungsverbot von Haushaltsabfällen zugunsten des Recyclings ebenso perspektivisch reduziert werden.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde im Lichte der geänderten Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU) novelliert. Bis zum 05.07.2020 waren die Vorgaben der umfassend erneuerten Abfallrahrichtlinie ins deutsche Recht umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgte durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union" (Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG). Ziel der novellierten Abfallrahmenrichtlinie ist eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft durch Vermeidung und vor allem durch das verstärkte Recycling von Abfällen.

Damit das Recycling von Abfällen verbessert wird, soll vor allem die Getrennsammlungspflicht von Abfällen gestärkt werden. Darüber hinaus werden in Deutschland Stellen und Institutionen des Bundes zukünftig dazu verpflichtet, beim Einkauf explizit Produkte, die rohstoffschonend, abfallarm, reparierbar, schadstoffarm und recyclingfähig sind zu bevorzugen, sofern keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie wurde am 17. September 2020 vom deutschen Bundestag beschlossen und am 9. Oktober 2020 vom Bundesrat gebilligt. Das Gesetz ist am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Das strategische Konzept der dezentralen Wertstoffe ist die Umsetzung des KrWG und hier explizit der Getrennsammlungspflicht von Abfällen – Erhöhung der Sammelmengen insbesondere von Bioabfällen - und einhergehend die Reduzierung von bei der thermischen Verwertung entstehendem CO₂.

Der größte Massestoffstrom in der Bundesrepublik sind die Bau,- und Abbruchabfälle, die überwiegend auf Deponien entsorgt werden. Deponiekapazitäten sind in Remscheid nicht gegeben. So entstehen hohe Transport,- und Entsorgungskosten, aber auch sehr negative Umweltauswirkungen.

Bau- und Abbruchabfälle: Der Abfallgruppe der „Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)“ kommt eine Schlüsselrolle für eine geschlossene Kreislaufwirtschaft zu. Sie machte im Jahr 2021 mit rund 222 Mio. t den Großteil (53,9 %) des Brutto-Abfallaufkommens aus. Den größten Anteil an dieser Abfallgruppe hat der Bodenaushub, der mit 86 % überwiegend verwertet wurde. Auch die restlichen mineralischen Bauabfälle wurden zu einem erheblichen Teil verwertet. Die Entwicklung der Bau- und Abbruchabfälle verlief weitgehend parallel zur konjunkturellen Entwicklung im Baugewerbe.

Siehe Anlage Abfallaufkommen.

Um diesem Problem Herr zu werden, wurde die Ersatzbaustoffverordnung eingeführt. Sie ist Teil der neuen Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz, welche die Kreislaufwirtschaft weiter stärken soll. Sie wurde von der Politik erstellt, um die Wiederverwendung von mineralischen Bauabfällen – etwa im Straßenbau oder Erdbau – zu fördern. Die Ersatzbaustoffverordnung regelt bundeseinheitlich und rechtsverbindlich die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe insbesondere in Straßen, Schienenverkehrswegen, befestigten Flächen, Leitungsgräben, Lärm- und Sichtschutzwällen. Um den Schutz von Boden und Grundwasser zu gewährleisten, definiert sie zudem bundeseinheitliche Anforderungen an Grenzwerte und Messmethoden.

Die Verordnung löst die länderspezifischen Regelungen der LAGA M20 ab, die weder rechtsverbindlich noch bundeseinheitlich sind. Zur neuen Mantelverordnung, die 01. August 2023 in Kraft tritt, gehören neben der ErsatzbaustoffV übrigens noch drei weitere Verordnungen, auf die wir hier aber nicht weiter eingehen: die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sowie die Deponieverordnung (DepV).

Weitere Informationen: <https://www.tuev-nord.de/de/unternehmen/bildung/wissen-kompakt/ersatzbaustoffverordnung/>

Das Deponieplateau ist die einzig in Remscheid zur Verfügung stehende Fläche, die das Handling von Schüttgütern im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung und damit für ein Lagern und Recycling von z.B. Böden aus dem Straßenbau, dem Kanalbau oder Maßnahmen der EWR GmbH zur Verfügung steht. Es ist damit die einzige Fläche, die es dem Konzern Stadt in Zukunft ermöglicht, ein Bodenmanagement zu realisieren und damit kostendämpfend auf alle Tiefbaumaßnahmen, aber auch auf ein etwaiges serielles Bauen in Remscheid einwirken zu können. Damit ist die Fläche extrem umweltwirksam und von bedeutendem wirtschaftlichem Interesse für die TBR und den Konzern Stadt.

Sämtliche Planungen auf dem Deponiekörper sind selbstredend abhängig von der Genehmigung der jeweils zuständigen Institution. Insbesondere sind abfallrechtliche Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig. Mit dem Beschluss werden weitere Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung initiiert und die Planung ggf. adaptiert.

In der Perspektive wird ebenfalls Remscheids einzige Groß-Photovoltaik-Anlage auf den Hängen der Deponie entstehen können. Der erzeugte Strom wird zu Teilen als Eigenstrom Verwendung finden, in dem die bereits jetzt an der Solinger Straße stationierten Fahrzeuge, mithin allein 25 Lkw, elektrifiziert werden und dort mittels Lademanagement geladen werden. Zusätzlich werden Batteriespeicher für die Nacht installiert werden, um ein Laden mit geringerer Energie – Verlängerung der Akkulebenszeit der Fahrzeuge – darstellen zu können. Ergänzend werden Schnelllader vorgesehen, um z.B. Kehrmaschinen und weitere Fahrzeuge der TBR in den Pausenzeiten wirtschaftlich optimiert zwischenladen zu können mit CO₂-freiem Eigenstrom aus der PV-Anlage. Maschinen für das Bodenmanagement, wie z.B. Radlader und eine Siebanlage würden ebenfalls via Eigenstrom betrieben werden.

Bei der Machbarkeitsstudie, die zu 90% von der Bezirksregierung Arnberg gefördert wird, soll das Endergebnis Mitte des Jahres vorliegen und wird dem Betriebsausschuss separat vorgestellt. Ein Business Case für die Gesamtstromerzeugungspotentiale ist Beratungsgegenstand. Anzumerken ist, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erhebliche Investitionen auslösen werden. Insofern wird eine Gesamtbetrachtung und ein Zeit- und Maßnahmenplan mit Einzelbausteinen erstellt werden müssen.

Um die Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung der Deponie zu verringern, wird ein mit Heckengehölzen zu bepflanzender Erdwall Richtung Wohnbebauung – östlich – vorgesehen. Dieser reduziert Sicht,- aber auch Geräusch,- und Staubbelastungen.

Das Deponieplateau befindet sich ca. 125 Höhenmeter über dem Morsbach. Neben der abfallwirtschaftlichen Nutzung ergibt sich auch eine Chance für eine teilweise Freizeitnutzung der Deponie. Es ist geplant, den Radweg „Trasse des Werkzeugs“ über die Fürbergstraße im Norden an das Deponieplateau anzubinden. Dort soll ein Aussichtspunkt mit Aufenthaltscharakter entstehen, der ebenfalls über einen bepflanzten Erdwall nach Osten hin abgegrenzt würde. Vorstellbar ist ein Spielplatz, eine Beachfläche inkl. TBR- Sundowner, ein Rastplatz, ggf. incl. einer Dachterrasse auf übereinander gestapelten Überseecontainern mit einem gastronomischen Angebot und einer Grillecke für Fahrradtouristen. Über die Serpentina der Deponie in wassergebundener Wegebauweise würde der Radweg in das Tal fortgesetzt werden und dort über die Ackerstraße entlang des Morsbaches zur Müngster Brücke geführt werden. In umgekehrter Fahrtrichtung wird die Nutzung eines E-bikes empfohlen. Anzumerken ist, dass der Radweg auf der Deponie sich zwischen den PV-Modulen bewegen würde und ausgezäunt werden muss.

Eine künftige Nutzung als „TBR-Energie und Umweltpark“ inkl. einer Freizeitnutzung mit Sundowner mit einer hohen Attraktivität und einer interessanten Wegführung zum Weltkulturerbe verbindet die Einhaltung gesetzlicher Maßgaben, wirtschaftlicher Interessen des Konzerns Stadt und einer Freizeitnutzung interessierter Bürger und Besucher.

Der Prüfauftrag ist umfangreich ausgeführt und in dieser Beschlussvorlage subsumiert.

Siehe Planskizze Nutzung Deponie Anlage.

Raue
Betriebsleiter

Kenntnis genommen:

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

Beschlussvorlage Wertstoffhofkonzept inkl. Deponie + PV Anlage (23.03.2024)